

Niedersächsisches Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang

Hannover, den 12. 6. 2019

Nummer 23

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 29. 5. 2019, Anerkennung der „Hermann Korporal Stiftung“	930
RdErl. 23. 5. 2019, Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	928	Landesamt für Statistik Niedersachsen	
C. Finanzministerium		Bek. 6. 6. 2019, Kommunale Doppik in Niedersachsen	930
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Erl. 12. 6. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten oder Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum	928	Bek. 29. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Neubau eines Deiches in der Ortslage Hülsen, Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden	931
83000		Bek. 12. 6. 2019, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ahauer Baches im Landkreis Rotenburg (Wümme)	931
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
F. Kultusministerium		Bek. 28. 5. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Albemarle Germany GmbH, Langelsheim)	934
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Bek. 29. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck e. G.)	934
Bek. 29. 5. 2019, Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg	929	Bek. 31. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Albemarle Germany GmbH, Langelsheim)	935
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
I. Justizministerium		Bek. 31. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Bioenergie Clüversborstel GmbH, Reefsum)	935
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Bek. 23. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Palettenfabrik Lüneburg GmbH)	935
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		Bek. 3. 6. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Südheide)	936
Bek. 3. 6. 2019, Anerkennung der „Stiftung DMH-Salem“ . . .	929	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 3. 6. 2019, Anerkennung der „Stiftung der Diakonissen des DMH-Salem“	930	Bek. 6. 5. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Josef Siemer Biogas GmbH & Co. KG, Visbek)	936
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser		Berichtigung	936
Bek. 17. 12. 2018, Änderung der Satzung der „Stiftung für Rinteln“	930		

B. Ministerium für Inneres und Sport**Aufhebung von Verwaltungsvorschriften****RdErl. d. MI v. 23. 5. 2019**
— 31.31-05400/4 § 24 —

Folgende Verwaltungsvorschrift wird mit Wirkung vom 12. 6. 2019 aufgehoben:

Gem. RdErl. d. MI, d. StK Unterrichtung der von
u. d. üb. Min. v. 2. 12. 2014 Sicherheitsüberprüfungen
(Nds. MBl. S. 885) Betroffenen über ihr Wider-
— VORIS 20600 — spruchsrecht nach § 24 Abs. 2
 Satz 4 i. V. m. Abs. 6 BDSG

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise und die der Aufsicht des Landes unterstehen-
den sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffent-
lichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 928

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten oder Maßnahmen
zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum****Erl. d. MS v. 12. 6. 2019 — 104.24-43590/29 —**
— VORIS 83000 —**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte zur Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum. Ziel der Förderung ist eine nachhaltige und über den Förderzeitraum hinaus wirksame strukturelle Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum in Niedersachsen, um eine bedarfsgerechte Bereitstellung ambulanter Dienstleistungen im ländlichen Raum zu ermöglichen, damit die Einhaltung des in § 3 SGB XI formulierten Grundsatzes des Vorrangs der häuslichen Pflege gelingen kann.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen projektbezogenen Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) für Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen:

- 2.1.1 Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen, z. B. durch
- die Entwicklung arbeitnehmerorientierter Arbeitsmodelle,
 - Maßnahmen zur Stärkung des Führungsverhaltens,
 - Maßnahmen zur Gesundheitsförderung der Beschäftigten,
 - Imagekampagnen zur Personalgewinnung,
 - die Anpassung der personellen oder strukturellen Ausstattung oder der Arbeitsprozesse an spezifische Versorgungsbedarfe vor Ort,
- 2.1.2 Kooperation und Vernetzung, z. B. durch die Implementierung von sektorenübergreifenden Versorgungs- und Qualifizierungskonzepten,

- 2.1.3 Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte, z. B. durch
- betriebliche Informations- und Beratungsangebote zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie von Pflegekräften,
 - die Erprobung von Betreuungsangeboten für die Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen der Beschäftigten,

- 2.1.4 Einführung von technischen und EDV-basierten Systemen.

2.2 Maßnahmen, die durch die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen bereits abgedeckt sind, sind nicht förderfähig.

2.3 Projekte oder Teile davon, die eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln erhalten oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bezuschusst werden, sind nicht förderfähig. Ebenso sind für Projekte oder Teile davon vorrangig die in Satz 1 genannten Finanzierungsquellen in Anspruch zu nehmen, sofern ein Zuschuss mindestens in gleicher Höhe gewährt werden kann.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste). Die ambulante Pflegeeinrichtung muss ihren Sitz in Niedersachsen haben. Maßgeblich hierfür ist die Angabe im Versorgungsvertrag.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Förderfähig sind Maßnahmen, wenn sie dem in Nummer 1.1 definierten Zweck dienen.

4.2 Eine Zuwendung kann nur gewährt werden für Maßnahmen von ambulanten Pflegeeinrichtungen,

4.2.1 die die allgemeinen Fördervoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 NPflegeG erfüllen,

4.2.2 bei denen die Mehrheit der Pflegestandorte in Niedersachsen, jedoch außerhalb der Landeshauptstadt Hannover sowie der Städte Braunschweig, Oldenburg (Oldenburg), Osnabrück, Wolfsburg, Göttingen, Hildesheim, Wilhelmshaven, Delmenhorst, Lüneburg, Celle liegt; jede pflegebedürftige Person begründet einen Pflegestandort,

4.2.3 die tarifgebunden sind oder eine tarifgerechte Entlohnung für alle Beschäftigten sicherstellen.

Die Voraussetzung der tarifgerechten Entlohnung ist als erfüllt anzusehen bei Anwendung eines (Flächen-)Tarifvertrags oder entsprechender Vergütungen nach kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Als Indiz für eine tarifgerechte Entlohnung zu bewerten sind

- die Zahlung eines Monatsentgelts für alle Pflegekräfte (Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte) in Höhe von mindestens 95 % des Monatsentgelts der Einstufungsstufe der für diese nach der Entgeltordnung (Anlage A) zum TV-L jeweils in Betracht kommenden Entgeltgruppe sowie

- verbindliche Regelungen zur Wochenarbeitszeit, ein fester Urlaubsanspruch sowie die Einbeziehung faktischer Arbeitszeiten (z. B. Fahrzeiten, Rufbereitschaftsdienste) und Regelungen zu Kündigungsfristen.

4.3 Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit sind mindestens vorzulegen:

- ein Nachweis der allgemeinen Fördervoraussetzungen nach § 7 Abs. 1 NPflegeG,
- eine Übersicht über die Pflegestandorte,
- eine Projektbeschreibung mit näheren Angaben zu Nummer 2.1 inklusive Zeitplan,
- ein Finanzierungsplan.

4.4 Die Laufzeit eines Projekts ist auf maximal zwölf Monate begrenzt und nicht an das Kalenderjahr gebunden.

4.5 Bei einer gemeinsamen Antragstellung mehrerer Träger von ambulanten Pflegediensten sind die Zuwendungsvoraussetzungen nach den Nummern 4.1 und 4.2 für alle nachzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderung beträgt bis zu 90 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben. Erfolgt die Zuwendung allerdings gegenüber öffentlichen Trägern von Pflegediensten, beträgt die Förderung bis zu 80 % der projektbezogenen zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben.

Die übrigen Ausgaben sind durch Eigenmittel zu decken.

5.2 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2 ist auf einen Betrag von maximal 40 000 EUR pro Projekt begrenzt. An denselben Pflegedienst können bei mehreren Projekten nur Zuwendungen von insgesamt höchstens 40 000 EUR je Kalenderjahr bewilligt werden.

5.3 Für Kooperationsprojekte nach Nummer 2.1.2 kann, zusätzlich zu dem in Nummer 5.2 genannten Betrag, ein Betrag von bis zu 2 000 EUR pro teilnehmendem Träger gewährt werden.

5.4 Abweichend von der VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO können Zuwendungen bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 12 500 EUR beträgt.

5.5 Personalausgaben sind nur förderfähig bei Nachweis von entsprechenden Neueinstellungen oder Stundenerhöhungen von Vollzeitbeschäftigten im Projektzeitraum.

5.6 Ausgaben für Coaching, Fortbildungen und Beratung sind nur im Zusammenhang mit einem Gesamtprojekt zuwendungsfähig.

Ausgaben für Coachings, Fortbildungen und Beratungen werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 1 000 EUR pro Acht-Stunden-Tag inklusive Mehrwertsteuer sowie Vor- und Nachbereitung, zuzüglich Fahrtkosten und Spesen berücksichtigt. Ausgaben für Fahrten und Spesen sind bis zur Höhe der nach den Bestimmungen über die lohnsteuerfreie Erstattung von Reisekosten (Fahrtkosten, pauschale Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten, Nebenkosten) ermittelten Beträge zuwendungsfähig.

Darüber hinausgehende Ausgaben sind durch Eigenmittel zu decken.

5.7 Ausgaben für Projektverwaltung und Projektkoordination können mit bis zu 15 % der sonstigen zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden.

5.8 Nicht förderfähig sind

- Finanzierungskosten,
- der Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- der Erwerb und das Leasing von Kraftfahrzeugen,
- Personalausgaben (Freistellungskosten) während der Fortbildungsmaßnahmen und Coachings,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

6. Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen wurden.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Außenstelle Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

6.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Antragsvordrucks zu stellen. Anträge für Projekte, die im vierten Quartal des laufenden Jahres beginnen sollen, sind spätestens bis zum 30. September des Jahres zu stellen. Später eingehende Anträge können ggf. nicht berücksichtigt werden.

6.4 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.soziales.niedersachsen.de) bereit.

6.5 Der Zuwendungsempfänger übersendet der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Projekts einen einfachen Verwendungsnachweis. Abweichend von der Regelung der Nummer 6.1 ANBest-P (Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) ist die Vorlage eines Zwischennachweises nicht erforderlich.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

– Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 928

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Änderung der Genehmigung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg

Bek. d. MW v. 29. 5. 2019 — 45-21.40 —

Bezug: Bek. v. 18. 10. 2012 (Nds. MBl. S. 1141)

Die Bezugsbekanntmachung wird mit Wirkung vom 15. 5. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Klassifizierung nach
ICAO-Anhang 14: Codezahl 4,
Codebuchstabe C“.

2. Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„5.4 Start- und Landeflächen
für Hubschrauber: Zwei besonders gekennzeichnete Flächen, eine auf der Rollbahn ‚A‘ und eine auf der Rollbahn ‚D‘“.

– Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 929

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Stiftung DMH-Salem“

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 3. 6. 2019
– 2.11741/2-69 –**

Mit Schreiben vom 13. 5. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 3. 2019 und der Stiftungssatzung vom 24. 4. 2019 die „Stiftung DMH-Salem“ mit Sitz in Bad Gandersheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 NStiftG durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig erfolgte am 23. 5. 2019.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Religion und Altenhilfe, des Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Die Stiftung verfolgt ebenso den Zweck der Alters- und Behindertenversorgung von Kirchendienerinnen, insbesondere der Versorgung der Diakonissen des Diakonissenmutterhauses Salem in Bad Gandersheim.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung DMH-Salem
Hildesheimer Straße 8
37581 Bad Gandersheim.

– Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 929

**Anerkennung der
„Stiftung der Diakonissen des DMH-Salem“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 3. 6. 2019
— 2.11741/2-70 —**

Mit Schreiben vom 13. 5. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 3. 2019 und der Stiftungssatzung vom 24. 4. 2019 die „Stiftung der Diakonissen des DMH-Salem“ mit Sitz in Bad Gandersheim gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt. Die Anerkennung als kirchliche Stiftung i. S. von § 20 NStiftG durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig erfolgte am 23. 5. 2019.

Zweck der Stiftung ist die Alters- und Behindertenversorgung von Kirchendienerinnen, insbesondere die Unterstützung der „Stiftung DMH-Salem“ bei der Versorgung der Diakonissen des Diakonissenmutterhauses Salem in Bad Gandersheim. Außerdem verfolgt die Stiftung den kirchlichen Zweck der Finanzierung des geistlichen Lebens in allen Einrichtungen des Diakonissenmutterhauses Salem.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung der Diakonissen des DMH-Salem
Hildesheimer Straße 8
37581 Bad Gandersheim.

— Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 930

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Änderung der Satzung der „Stiftung für Rinteln“

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 17. 12. 2018
— 11741-R 34 —**

Mit Schreiben vom 17. 12. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Stiftung für Rinteln“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr vorrangig die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Insbesondere sollen lernschwache, lernbehinderte oder behinderte Menschen gefördert werden.

Die Zwecke der Stiftung für Rinteln werden entsprechend § 52 AO wie folgt definiert:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- die Förderung von Kunst und Kultur,
- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,
- die Förderung des Sports,
- die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

— Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 930

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Hermann Korporal Stiftung“

**Bek. d. ArL Weser-Ems v. 29. 5. 2019
— 2.06-11741-05 (070) —**

Mit Schreiben vom 29. 5. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 16. 4. 2019 die „Hermann Korporal Stiftung“ mit Sitz in der Gemeinde Dörpen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Unterstützung der Familienmitglieder des Stifters in wirtschaftlichen Notlagen sowie der Erhalt und die Pflege der Grabstätte des Stifters nach dessen Ableben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hermann Korporal Stiftung
Industriestraße 5
26892 Dörpen.

— Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 930

Landesamt für Statistik Niedersachsen

Kommunale Doppik in Niedersachsen

Bek. d. LSN v. 6. 6. 2019 — 43-19718 —

Für das Haushaltsjahr 2020 werden der verbindliche Kontenrahmen für Niedersachsen, die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen sowie der verbindliche Produktrahmen in Niedersachsen und die verbindlichen Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen Niedersachsen in geänderter Form bekannt gemacht. Die Änderungen im Einzelnen sind in der Datei

„Änderungsbekanntmachung vom 06.06.2019“

nachzulesen. Diese Datei und die geänderten Dateien mit den Bezeichnungen

- a) „Verbindlicher Kontenrahmen für Niedersachsen“,
- b) „Verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen in Niedersachsen“,
- c) „Verbindlicher Produktrahmen in Niedersachsen und verbindliche Zuordnungsvorschriften zum Produktrahmen“

stehen als Excel-Dokumente und alternativ im PDF-Format auf der Internetseite des LSN zur Verfügung und können unter

<http://www.statistik.niedersachsen.de/>

über die Rubrik „Kommunale Haushaltssystematik“ in Nummer 3 „Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik in Niedersachsen“ in Buchstabe c „Bekanntmachungen des LSN“ bei „Verbindlich für das Haushaltsjahr 2020 anzuwendende Vorschriften“ heruntergeladen werden.

Kommunen können die Dateien auch beim

Landesamt für Statistik Niedersachsen,
Dezernat 43 — Öffentliche Finanzen —,
Göttinger Chaussee 76,
30453 Hannover,
Tel. 0511 9898-3242,
anfordern.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden und Zweckverbände

— Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 930

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Neubau eines Deiches in der Ortslage Hülsen,
Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden****Bek. d. NLWKN v. 29. 5. 2019
— VI L-62211-266-001 —**

Der Deichverband Hülsen beabsichtigt in der Ortslage Hülsen, Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden, am linken Allerofer parallel zur Kreisstraße 14 den Bau eines 281 m langen Deiches als Verlängerung des dort bereits bestehenden Deiches bis an das natürlich anstehende hohe Gelände. Nach dem Rahmenentwurf aus 2002 war in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutz nicht erforderlich. Nach einer Neuberechnung der Hochwasserabflüsse in 2014 wurde festgestellt, dass auch in diesem Abschnitt ein Hochwasserschutz erforderlich ist.

Der Deichverband Hülsen hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 10. 4. 2019 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. 5. 2019 (BGBl. I S. 706), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung der Hochwassersicherheit in der Ortslage Hülsen sowie weiterer angrenzender Ortschaften.

Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Verden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Neubau eines Deiches parallel zur Kreisstraße 14 in der Ortslage Hülsen, Gemeinde Dörverden, Landkreis Verden“ einsehbar.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 931

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Ahauser Baches
im Landkreis Rotenburg (Wümme)****Bek. d. NLWKN v. 12. 6. 2019
— 62023-03-49-45-20 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme), der von einem hundertjährigen Hochwasser des Ahauser Baches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinden Sottrum und Bothel und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 35 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 3) werden beim

Landkreis Rotenburg (Wümme),
Hopfengarten 2,
27356 Rotenburg (Wümme),

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Verden,
Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,

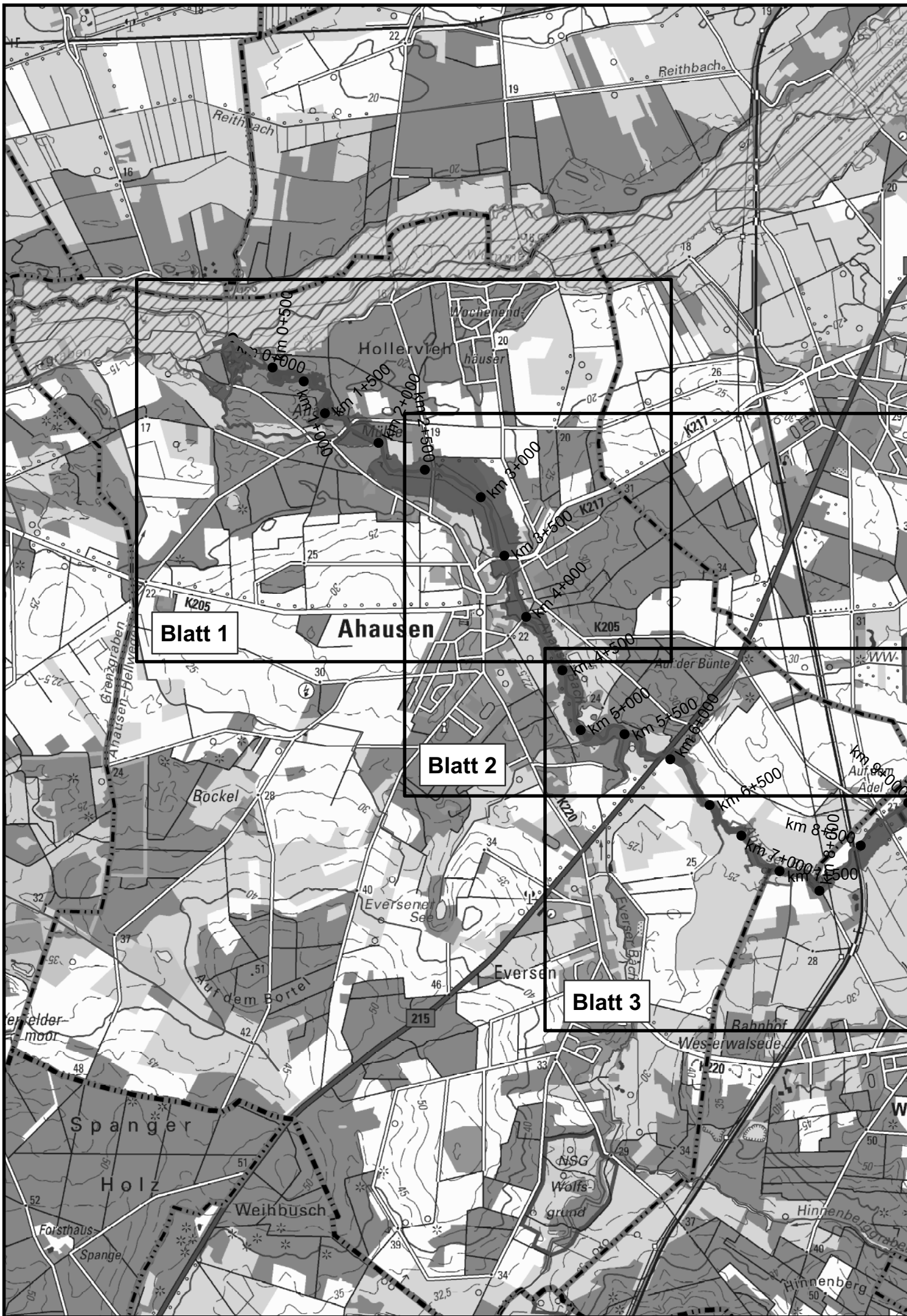
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuelle Karte wird nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 931








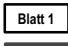
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ahauser Baches im Landkreis Rotenburg (Wümme)



Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 12.06.2019
Az: 62023-03-49-45-20


Legende

-  Ahauser Bach
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet des Ahauser Baches (soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarte M.: 1 : 5.000

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Nachrichtlich

-  Überschwemmungsgebiet Wümme im Landkreis Rotenburg (Wümme), festgesetzt am 16.06.2016



0 500 1.000 2.000 3.000 Meter

1:35.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2019



Aufgestellt: Verden, 06.05.2019

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Albemarle Germany GmbH, Langelsheim)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 28. 5. 2019
— BS 18-146 —**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Firma Albemarle Germany GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Cesiumsalzen in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid und seine Begründung können in der Zeit **vom 13. 6. bis zum 26. 6. 2019** in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0531 35476-0;

- Stadt Langelsheim, Rathaus, Harzstraße 8, 38685 Langelsheim,

Einsichtsmöglichkeit:

montags und mittwochs
in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr und
13.30 bis 15.15 Uhr,
dienstags und donnerstags
in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr und
13.30 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (**bis zum 25. 7. 2019**) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht.

Diese Bek. und die Genehmigung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 934

Anlage**Tenor**

1. Der Firma Albemarle Germany GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 4.1.15 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 4. BImSchV) vom 2. 5. 2013 (BGBl. I S. 973) in der derzeit geltenden Fassung am 30. 4. 2019 die Genehmigung zur Änderung der folgenden Anlage erteilt:

Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Cesiumsalzen.

Standort: 38685 Langelsheim, Innerstetal 2
Gemarkung: Langelsheim
Flur: 3
Flurstück: 1133/17.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen

- die Neuaufstellung und den Betrieb zusätzlicher Behälter und des Filterapparats in T06 bzw. T14:
 - Fällungsbehälter Nr. B-2581 (Volumen 16 000 Liter) in BE 11,
 - Sammelbehälter Nr. B-2582 (Volumen 300 Liter) und Nr. B-2590 (Volumen 20 000 Liter) in BE 11,
 - Presse Nr. F-2581 in BE 11,
 - Filter Nr. F-2582 A und Nr. F-2582 B in BE 11,
 - Filter Nr. F-5540 A/B in BE 15,
 - Pumpe P-2574, P-2582 und P-2590 in BE 11,
 - Pumpe P-2581 in BE 11,
 - Rührwerk R-2581 in BE 11,
- die Erhöhung der Kapazität der Rohsalzanlage (Nr. 4.1.16 der 4. BImSchV).

2. Ausgangszustandsbericht

Dem Antrag nach § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV, den Ausgangszustandsbericht (AZB) erst zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen, wird stattgegeben.

3. Aufschiebende Bedingung

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig der Bericht über den Ausgangszustand des Anlagengrundstücks vorliegt und diese Behörde schriftlich bestätigt hat, dass dieser Bericht vollumfänglich den Anforderungen des § 4 a Abs. 4 der 9. BImSchV entspricht.

4. Auflagenvorbehalt

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig wird vorbehalten, die Nebenbestimmung II 6.1 um die noch festzulegenden Einzelheiten (im Wesentlichen Art und Umfang der wiederkehrenden Untersuchungen von Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV) zu ergänzen, wenn der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vorliegt.

5. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

II. Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden.*)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck e. G.)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 5. 2019
— BS 18-179 —**

Die Firma Bioenergie Wollbrandshausen-Krebeck e. G., Rote Straße 13, 37434 Krebeck, hat mit Antrag vom 12. 11. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG für den Austausch der vorhandenen zwei BHKW-Motoren gegen zwei leistungsstärkere BHKW-Motoren beantragt. Dadurch erhöht sich die Gesamtfeuerungsleistung der BHKW-Anlage von derzeit 1,890 MW auf künftig 4,264 MW. Eine Erhöhung der Energieerzeugung pro Jahr ist damit jedoch nicht verbunden, da die BHKW künftig nicht kontinuierlich sondern entsprechend dem Energiebedarf flexibel im Einsatz sind. Die Biogaserzeugung pro Jahr und damit die Menge des in den Motoren verbrannten Biogases pro Jahr bleibt unverändert. Damit bleiben auch die Luftschadstoff-Emissionen unverändert.

Die in dem beantragten Vorhaben zu ändernde Anlage fällt gemäß den Nummern 8.4.2.1 (Biogasanlage), 1.2.2.2 (BHKW) und 9.1.1.3 (Gaslager) der Anlage 1 UVPG grundsätzlich unter die Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalles (standortbezogene oder allgemeine Vorprüfung).

Für die betroffene Anlage ist gemäß Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann, wenn im Rahmen einer Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben wird.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 934

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Albemarle Germany GmbH, Langelsheim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 31. 5. 2019
— BS 18-146 —**

Die Firma Albemarle Germany GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat mit Antrag vom 30. 4. 2018 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Cesiumsalzen beantragt. Die Änderung besteht in der Kapazitätserhöhung der Rohsalzanlage.

Die Anlage zur Herstellung von Cesiumsalzen ist nach den Nummern 4.1.15 (G/E) und 4.1.16 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV in Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann, wenn im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 1 und § 9 UVPG) unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß dem UVPG kann festgestellt werden, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien haben kann. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 935

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Bioenergie Clüversborstel GmbH, Reeßum)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 31. 5. 2019
— CUX18-106-8.1-Me —**

Die Firma Bioenergie Clüversborstel GmbH, Alte Clüverstraße 20, 27367 Reeßum, hat mit Schreiben vom 26. 10. 2018 eine Änderungsgenehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG

in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung einer BHKW-Verbrennungsmotorenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von zukünftig 1,881 MW beantragt. Am selben Standort befindet sich derzeit bereits ein genehmigtes BHKW. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27367 Reeßum, Gemarkung Clüversborstel, Flur 2, Flurstück 137/20. Das Vorhaben liegt innerhalb eines bebauten Ortsteils. Unmittelbare Auswirkungen auf den Ort sind nicht zu erwarten.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat zu der Feststellung geführt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, denn im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen ein Fauna-Flora-Habitat- und ein Naturschutzgebiet. Diese grenzen direkt an das o. g. Grundstück an. Unmittelbare Auswirkungen auf geschützte Flächen sind jedoch nicht gegeben, da die von der Anlage ausgehenden Emissionen durch die Einhaltung des Standes der Technik gering gehalten werden, sodass die im Schutzgebiet ankommenden Immissionen zu vernachlässigen sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, da die Anlage lediglich dem Abdecken von Stromspitzen dient. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist insgesamt nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 935

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Palettenfabrik Lüneburg GmbH)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 23. 5. 2019
— 5080103-2018-LG-4 —**

Die Firma Palettenfabrik Lüneburg GmbH, Gebrüder-Heyn-Straße 7, 21337 Lüneburg, hat mit Schreiben vom 14. 11. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Holzfeuerungsanlage am Standort in 21337 Lüneburg, Gebrüder-Heyn-Straße 7, beantragt.

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung einer zweiten Holzfeuerungsanlage und die damit verbundene Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 1,9 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, weil das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 7 Abs. 1 UVPG haben kann.

Durch das o. g. Bauvorhaben sind auf dem Baugrundstück keine geschützten Biotopie gemäß § 22 NAGBNatSchG, keine Schutzgebiete gemäß den §§ 23 bis 30 BNatSchG, keine Fauna-Flora-Habitat- oder Vogelschutzgebiete und keine sonstigen geschützten Teile von Natur und Landschaft i. S. des Kapitels 4 BNatSchG betroffen.

Auch innerhalb des prognostizierten Einwirkungsbereichs der Anlage befinden sich keine der o. g. Objekte und Gebiete im Hinblick auf eutrophierende Luftschadstoffe.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Bilmer Strauch, der das Gebiet als Industriegebiet einstuft.

Die zulässigen Emissionswerte werden von der Anlage deutlich unterschritten. Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden nicht erheblich beeinflusst, anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 935

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Südheide)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 3. 6. 2019
— 4.1 LG 18-047 —**

Die Firma Rheinmetall Waffe Munition GmbH, Heinrich-Ehrhardt-Straße 2, 29345 Südheide, hat mit Schreiben vom 18. 4. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Munition (Werk Neulüß) auf dem Grundstück in 29345 Südheide, Neulüßer Straße 46, Gemarkung Unterlüß, Flur 2, Flurstück 4/2, beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Änderung der Belegmenen an Explosivstoffen im Lagergebäude 58.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Das Änderungsvorhaben umfasst die Erweiterung der bisher genehmigten Lagerkapazitäten für Explosivstoffe von 150 t auf 250 t Gesamtlagerkapazität. Das geänderte Vorhaben erreicht somit erneut den Prüfwert für die Vorprüfung gemäß Nummer 9.3.2 der Anlage 1 UVPG. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden allerdings durch die Änderung nicht hervorgerufen. Die Lagerung der Explosivstoffe erfolgt wie auch schon bezüglich der bisherigen Lagermenge in einem bereits errichteten Gebäude. Zusätzliche Flächen werden daher nicht in Anspruch genommen, sodass die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft nicht tangiert sind. Das Schutzgut Luft/Klima ist ebenfalls nicht erheblich berührt, weil die Lagerung von Explosivstoffen nicht zu Emissionen führt, sondern lediglich die Be- und Entladung durch Flurförderfahrzeuge geringe Emissionen hervorruft. Für die Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen bleibt der reguläre Betrieb ohne erhebliche zusätzliche Auswirkungen. In Anbetracht des grundsätzlich vorhandenen Explosionspotenzials könnte es im Fall einer unvorhergesehenen Explosion zu einer Gefährdung von Menschen, Tieren und Pflanzen bzw. zu einem nachhaltigen Schaden für diese Schutzgüter kommen. Bei dem Lager handelt es sich nach wie vor um einen Betriebsbereich i. S. der 12. BImSchV. Insofern trifft die Vorhabenträgerin aber ausreichend Vorkehrungen, um einen Störfall zu vermeiden. Insbesondere durch die in Kapitel 3 der Antragsunterlagen beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden. Solche Vorkehrungen sind gemäß § 7 Abs. 5 UVPG bei der Vorprüfung zu berücksichtigen. Insgesamt werden daher durch die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 936

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Josef Siemer Biogas GmbH & Co. KG, Visbek)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 6. 5. 2019
— 31-40211/1-8.6.3.2 V; OL17-102-01 —**

Die Josef Siemer Biogas GmbH & Co. KG, Halter 16, 49429 Visbek, hat mit Antrag vom 30. 9. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzleistung von 45,2 t/d am Standort 49429 Visbek, Halter 16, Gemarkung Visbek, Flur 16, Flurstücke 290/3, 290/4 und 282/2, beantragt.

Die beantragten Änderungen erstrecken sich im Wesentlichen auf

- die Erhöhung der Durchsatzkapazität von 36,11 t/d auf zukünftig 45,2 t/d sowie die Änderung der Inputstoffe,
- das Anlegen einer Betriebszufahrt,
- die Errichtung eines Pumpenraumes mit dem Aufstellen eines Feststoffeintrags für die Inputstoffe,
- das Aufstellen einer Separationsanlage mit Sammelgrube und Lagerfläche sowie das Aufstellen eines Vorlagebehälters,
- das Aufstellen von zwei Eintrags- bzw. Vorlagebehältern für die zu trocknenden Güter der Trocknungsanlage,
- den Wiedereinbau einer Trocknungsanlage nach einem Brandschaden in der vorhandenen Lager- und Technikhalle mit der Errichtung eines Abluftwäschers für Trockengüter wie Mais, Getreide und Holzhackschnitzel (eine Trocknung von Gärresten bzw. Wirtschaftsdünger soll nicht erfolgen),
- die Aufstellung eines Schwefelsäuretanks/die Aufstellung eines Lagertanks für AS-Lösung,
- die Aufstellung eines Biodiesellagertanks.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG durch das Vorhandensein von Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen sowie Naturdenkmälern vorliegen, diese aufgrund der Entfernung jedoch nicht erheblich nachteilig beeinflusst werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 936

Berichtigung

**Berichtigung
der Bek. Änderung des Errichtungsbeschlusses
der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz**

Die Bek. des MU vom 4. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 735) — VORIS 28100 01 00 014 — wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 2 werden die Worte „satzungsmäßigen Zwecken“ durch die Worte „satzungsmäßigen Zwecke“ ersetzt.
2. In Nummer 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden die Worte „Der Direktor“ durch die Worte „der Direktor“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 23/2019 S. 936

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2019

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2014 bis 2018:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2018
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2018
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche